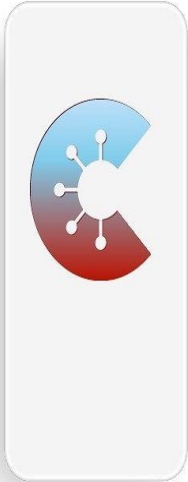


Corona-Warn-App – Was muss ich wissen?



DIE CORONA-WARN-APP:

**UNTERSTÜTZT UNS IM
KAMPF GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.

Infoseite + Download zur App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

16.06.2020

Wie können Kinder und Jugendliche die Corona-Warn-App nutzen?

Antwort aus dem Referat für Digitalpolitik, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, auf unsere Nachfragen (Auskunft vom 9.6.2020):

- „Die Corona-Warn-App ist grundsätzlich ab einem Alter von 16 Jahren über die App-Stores der Betreiber beziehbar. Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren können die App nutzen, wenn sie dies mit ihren Erziehungsberechtigten abgesprochen haben und diese zustimmen. Es wird empfohlen, dass Sie hierfür geeignete Kinder- und Jugendschutzvorkehrungen zum Bezug von Apps (z.B. der Plattformanbieter oder von sicheren Drittanbietern) nutzen. Als Erziehungsberechtigter können Sie darin Jugendschutzmechanismen konfigurieren, sodass Kinder und Jugendliche nur für sie geeignete Programme herunterladen können.“

Weitere Infos zur Corona-Warn-App

16.06.2020

Sammelt die App Daten zu den Kindern? Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Antwort aus dem Referat für Digitalpolitik, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:

- „Die App nimmt keinerlei Informationen zu deren Nutzer und dessen Familie auf. Sie funktioniert als Kontaktspeicher, d.h. sie registriert ausschließlich die verschlüsselten Signale (per Bluetooth) von anderen Geräten (ab einem bestimmten Abstand in einer bestimmten Dauer), auf denen die App installiert ist.“
- „Bei der Installation der Corona-Warn-App sowie vor dem Hochladen eines positiven Testergebnisses in der App werden Sie darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der App in einem Alter von unter 16 Jahren von Kindern und Jugendlichen vorab nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig ist. Die Corona-Warn-App funktioniert mit Pseudonymisierung. Dies bedeutet, dass keinerlei persönlich Angaben (auch nicht die der Kinder) in die App eingetragen werden.“

Wenn Patient*innen durch die Corona-Warn-App zu mir kommen, um Abstriche zu entnehmen, wie gehe ich vor?

- Zuständig ist hier primär der ÖGD. Wenn die Praxis entsprechend ausgestattet ist und Abstriche machen kann, ist eine Vergütung (Stand 16.06.2020) möglich über die **Gebührenordnungsposition 02402** (https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2020-06-12_ba500.pdf)